Rhein-Kreis Neuss

rhein kreis neuss

Neuss/Grevenbroich, 14.03.2017

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

Einladung

zur 13. Sitzung

des Kreistages

(XVI. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 28.03.2017, um 15:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Verpflichtung und Einführung eines neuen Kreistagsabgeordneten
   Vorlage: 010/1827/XVI/2017

3. Bestellung von Schriftführern/Schriftführerinnen
   Vorlage: 010/1826/XVI/2017

4. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

5. Haushalt 2017

5.1. Ermächtigungsübertragungen von 2016 nach 2017 im Rahmen des Jahresabschlusses 2016
   Vorlage: 20/1971/XVI/2017

5.2. Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2018-2020 gemäß § 9 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)
Vorlage: 20/1988/XVI/2017

6. Anpassung des Landschaftsplanes an die 113. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meerbusch
Vorlage: 61/1963/XVI/2017

7. Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 010/1961/XVI/2017

8. Änderungsvereinbarung Apothekenaufsicht für Stadt Mönchengladbach
Vorlage: ZS2/1953/XVI/2017

9. Fortschreibung der Stellenpläne für die Jahre 2016/2017
Vorlage: ZS3/1982/XVI/2017

10. Zusammenführung der Eigenbetriebe des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 507/1994/XVI/2017

11. Anträge

11.1. Antrag der Kreistagsfraktion SPD vom 13.03.2017 zum Thema "Jobcenter Zuweisung"
Vorlage: 010/1990/XVI/2017

11.2. Antrag der Kreistagsfraktion SPD vom 13.03.2017 zum Thema "Entfristung Jobcenter"
Vorlage: 010/1991/XVI/2017

12. Mitteilungen

13. Anfragen

14. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten

1.1. Zeitpunkt der Beförderung von Beamtinnen und Beamten
Vorlage: ZS3/1981/XVI/2017

1.2. Beförderung von Beamtinnen und Beamten
Vorlage: ZS3/1980/XVI/2017

1.3. Einstellung eines hauptamtlichen Kreisbrandmeisters
Vorlage: ZS3/1983/XVI/2017

1.4. Bestellung eines stellvertretenden Kreisbandmeisters
Vorlage: 32/1989/XVI/2017

1.5. Kreiskrankenhäuser- Struktur der Kliniken für Innere Medizin
Vorlage: 540/1986/XVI/2017

1.6. Kreiskrankenhäuser - Chefarztwahl für die Kliniken für Kardiologie und Pneumologie der Rhein-Kreis Neuss Kliniken für die Standorte Dormagen und Grevenbroich
Vorlage: 540/1987/XVI/2017

1.7. Kreiskrankenhäuser - Leitung der Klinik für Geriatrie
Vorlage: 540/1984/XVI/2017

1.8. Kreiskrankenhäuser - Pflegedirektion
Vorlage: 540/1985/XVI/2017

2. Anträge

3. Mitteilungen

3.1. Mitgliedschaften Landrat

4. Anfragen

4.1. Anfrage der Kreistagsfraktion SPD vom 14.03.2017 zum Thema "Nebentätigkeiten des Kreisdirektors Brügge"
Vorlage: 010/1996/XVI/2017

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	Besprechungsraum V/VI 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	Besprechungsraum I Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Besprechungsraum IV Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	Besprechungsraum III Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke/Piraten-Fraktion:	Besprechungsraum II Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	Besprechungsraum 0.02 Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Ö 2

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.01.2017

010 - Büro des Landrates/Kreistages

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1827/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Verpflichtung und Einführung eines neuen Kreistagsabgeordneten

Sachverhalt:

Herr Prof. Dr. Klaus Goder, CDU, ist mit Wirkung vom 01.01.2017 als Kreistagsabgeordneter des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss zurückgetreten.
Als Nachfolger rückt Herr Stefan Arcularius in den Kreistag nach.

Gemäß § 46 Abs. 3 KrO NRW sind nachrückende Kreistagsabgeordnete vom Landrat in ihr Amt einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Folgende Verpflichtungsformel wird empfohlen:

**„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.
(So wahr mir Gott helfe.)"**

Ö 3

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.01.2017

010 - Büro des Landrates/Kreistages

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1826/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bestellung von Schriftführern/Schriftführerinnen

Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) i. V. m. § 52 Abs. 3 KrO NRW und § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss ist über die im Kreistag gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Landrat und von einem vom Kreisausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer sollte zweckmäßigerweise ein Kreisbediensteter sein. Die Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters sollte möglichst für einen längeren Zeitraum, z. B. für die Dauer der Wahlperiode erfolgen.

In der Sitzung des Kreistages am 09.03.2016 wurde Frau Annika Geppert zur Schriftführerin und Frau Astrid Zielke zu ihrer Stellvertreterin benannt.
Aufgrund personeller Veränderungen ist eine Umbenennung erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, Frau Janine Conrads als stellvertretende Schriftführerin für die Dauer der Wahlperiode des am 25.05.2014 gewählten Kreistages zu bestellen.

Ö 5.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 28.03.2017

20 - Amt für Finanzen

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1971/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachverhalt:

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW ist dem Kreistag eine Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen mit den Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan vorzulegen. Die gemäß § 22 Abs. 1-3 GemHVO NRW von 2016 nach 2017 übertragenen Ermächtigungen haben im Abschlussjahr 2016 keinerlei Einfluss auf das Jahresergebnis.
2017 führen sie zu einer Erhöhung der Planungspositionen, wodurch sich dann bei **Inanspruchnahme** eine Auswirkung auf das Jahresergebnis 2017 ergeben kann. Die Kreisumlage ist hiervon nicht tangiert.

Die von 2016 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen des Jahres 2017 wie folgt:

AUFWENDUNGEN	6.035.299,09 €
Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2017	6.035.299,09 €
AUSZAHLUNGEN aus Investitionstätigkeit	19.181.715,09 €
Auswirkungen auf liquide Mittel	25.217.014,18 €

Der Finanzausschuss hat über die vorgelegten Ermächtigungsübertragungen in seiner Sitzung am 14.03.2017 beraten. Hinsichtlich der Gesamtübersicht der von 2016 nach 2017 zu übertragenden Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen wird auf die Einladung zu dieser Sitzung verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt die nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW vorzulegende Übersicht über die gemäß§ 22 Abs. 1-3 GemHVO NRW von 2016 nach 2017 zu übertragenden Ermächtigungen mit Angabe der Auswirkung auf den Ergebnis und den Finanzplan 2017 zur Kenntnis.

Ö 5.2

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.03.2017

20 - Amt für Finanzen

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1988/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2018-2020 gemäß § 9 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) und Entwicklung des Haushalts 2017

Sachverhalt:

Am 14.03.2016 hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss einen Doppelhaushalt für die Jahre 2016/2017 beschlossen.

Im Falle einer Haushaltsplanung für zwei Jahre ist nach § 9 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) dem Kreistag eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bezogen auf die dem zweiten Haushaltsjahr (2017) folgenden drei Jahre (2018 bis 2020) vorzulegen. Einer Beschlussfassung hierzu bedarf es nicht, da mit der Fortschreibung der mittelfristigen Planung die Haushaltssatzung für die Jahre 2016 und 2017 nicht verändert wird und die endgültigen Festsetzungen für die Jahre 2018 ff. den zukünftigen Haushaltsberatungen vorbehalten bleiben.

Die im Planungszeitraum 2018 bis 2020 gegenüber der Darstellung im Doppelhaushalt zu erwartenden wesentlichen Veränderungen sind im Anhang dargestellt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2017 über die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2018 – 2020 gemäß § 9 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) beraten. Hinsichtlich der zu erwartenden Veränderungen in den Planungsjahren 2018 – 2020 mit den entsprechenden Erläuterungen wird auf die Einladung zu dieser Sitzung verwiesen.

Über das Ergebnis der Beratungen im Finanzausschuss am 14.03.2017 wird die Verwaltung in der Sitzung des Kreistages berichten. Dies gilt auch im Hinblick auf die Frage, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls die Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 – wie in den Beratungen zum Doppelhaushalt 2016/2017 angesprochen – wegen etwaiger Verbesserungen im Kreishaushalt – u.a. saldierte Veränderungen in der Ergebnisplanung 2017 bzw. eine absehbare Minderbelastung bei der Landschaftsumlage angepasst wird.
Hierzu ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die nach § 9 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) vorgeschriebene Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2018 – 2020 zur Kenntnis.

Anlagen:
Fortschreibung Ergebnis- und Finanzplanung 2018 -2020

Fortschreibung Ergebnisplanung 2018 bis 2020 gem. § 9 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO)

Nr.	Bezeichnung	Haushalt 2016			Haushaltsansatz 2017			Plan 2018			Plan 2019			Plan 2020		
		Planansatz	vorläufige Prognose	+ / -	bisher	vorläufige Prognose	+/-	bisher	Fortschreibung	+/-	bisher	Fortschreibung	+/-	bisher	Fortschreibung	+/-
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	8.300.000	8.287.194	-12.806	8.300.000	8.397.496	97.496	8.300.000	8.300.000	0	8.300.000	8.300.000	0	8.300.000	8.300.000	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	316.295.650	312.562.257	-3.733.393	316.990.549	326.249.360	9.258.811	318.160.589	324.667.470	6.506.881	324.643.830	331.901.200	7.257.370	334.073.478	341.273.786	7.200.308
3	+ sonstige Transfererträge	3.767.260	4.138.719	371.459	3.762.260	3.663.760	-98.500	3.762.260	3.762.260	0	3.762.260	3.762.260	0	3.762.260	3.762.260	0
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	47.084.563	47.653.985	569.422	50.321.214	50.166.214	-155.000	50.083.514	50.083.514	0	50.118.814	50.118.814	0	50.164.114	50.164.114	0
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	4.626.376	4.892.178	265.802	3.889.284	3.889.284	0	3.885.893	3.885.893	0	3.885.902	3.885.902	0	3.886.011	3.886.011	0
6	+ Kostenerstattungen und -umlagen	68.768.616	67.813.134	-955.482	71.759.791	71.723.124	-36.667	69.266.170	69.266.170	0	70.262.948	70.262.948	0	68.682.733	68.682.733	0
7	+ sonstige ordentliche Erträge	7.035.748	8.605.145	1.569.397	7.445.337	6.745.337	-700.000	7.456.971	7.456.971	0	7.502.766	7.502.766	0	7.468.803	7.468.803	0
8	+ aktivierte Eigenleistungen	250.000	250.000		180.000	180.000	0	190.000	190.000	0	190.000	190.000	0	190.000	190.000	0
9	+ Bestandsveränderungen	0			0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	456.128.213	454.202.612	-1.925.601	462.648.435	471.014.575	8.366.140	461.105.397	467.612.278	6.506.881	468.666.520	475.923.890	7.257.370	476.527.399	483.727.707	7.200.308
11	- Personalaufwendungen	62.305.617	68.408.773	6.103.156	62.713.396	68.872.639	6.159.243	63.336.224	67.837.501	4.501.277	63.806.648	69.062.359	5.255.711	64.256.030	69.302.323	5.046.293
12	- Versorgungsaufwendungen	900.000	1.168.302	268.302	909.000	909.000	0	918.090	1.179.985	261.895	927.271	1.191.785	264.514	936.544	1.203.703	267.159
13	- Aufwendungen Sach-/Dienstleistungen	60.631.246	56.510.948	-4.120.298	58.000.469	60.700.469	2.700.000	57.304.709	58.382.756	1.078.047	57.401.568	58.480.584	1.079.016	57.486.633	58.566.499	1.079.866
14	- bilanzielle Abschreibungen	14.046.049	14.046.049	0	15.180.123	15.180.123	0	15.054.916	15.054.916	0	15.082.997	15.082.997	0	15.100.140	15.100.140	0
15	- Transferaufwendungen	219.438.666	222.134.485	2.695.819	222.296.456	222.492.577	196.121	224.079.043	224.744.705	665.662	229.625.056	230.283.185	658.129	235.247.024	236.054.014	806.990
16	- sonstige ordentliche Aufwendungen	97.328.934	95.027.362	-2.301.572	101.858.596	99.143.089	-2.715.507	98.989.192	98.989.192	0	100.677.248	100.677.248	0	102.587.363	102.587.363	0
17	= ordentliche Aufwendungen	454.650.512	457.295.919	2.645.407	460.958.040	467.297.897	6.339.857	459.682.175	466.189.056	6.506.881	467.520.788	474.778.157	7.257.370	475.613.734	482.814.042	7.200.308
18	= ordentliches Ergebnis	1.477.701	-3.093.307	-4.571.008	1.690.395	3.716.678	2.026.283	1.423.222	1.423.222	0	1.145.733	1.145.733	0	913.665	913.665	0
19	+ Finanzerträge	699.834	818.122	118.288	687.958	687.958	0	684.759	684.759	0	681.924	681.924	0	683.665	683.665	0
20	- Zinsen/sonstige Finanzaufwendungen	2.177.535	2.086.650	-90.885	2.378.353	2.378.353	0	2.107.981	2.107.981	0	1.827.657	1.827.657	0	1.597.330	1.597.330	0
21	= Finanzergebnis	-1.477.701	-1.268.528	209.173	-1.690.395	-1.690.395	0	-1.423.222	-1.423.222	0	-1.145.733	-1.145.733	0	-913.665	-913.665	0
22	= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	0	-4.361.835	-4.361.835	0	2.026.283	2.026.283	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Jahresergebnis	0	-4.361.835	-4.361.835	0	2.026.283	2.026.283	0	0	0	0	0	0	0	0	0

O: 5.2

Fortschreibung Finanzplanung 2018 bis 2020 gem. § 9 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO)

Nr.	Bezeichnung	Haushalt 2016			Haushaltsansatz 2017			Plan 2018			Plan 2019			Plan 2020		
		Planansatz EUR	vorläufige Prognose EUR	+ / - EUR	bisher EUR	vorläufige Prognose EUR	+/- EUR	bisher EUR	Fortschreibung EUR	+/- EUR	bisher EUR	Fortschreibung EUR	+/- EUR	bisher EUR	Fortschreibung EUR	+/- EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	8.300.000	8.287.194	-12.806	8.300.000	8.397.496	97.496	8.300.000	8.300.000	0	8.300.000	8.300.000	0	8.300.000	8.300.000	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	310.958.649	290.466.516	-20.492.133	311.701.928	320.960.739	9.258.811	312.717.108	319.223.989	6.506.881	319.109.952	326.367.322	7.257.370	328.440.087	335.640.395	7.200.308
3	sonstige Transfereinzahlungen	3.767.260	3.864.885	97.625	3.762.260	3.663.760	-98.500	3.762.260	3.762.260	0	3.762.260	3.762.260		3.762.260	3.762.260	
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	47.084.406	47.753.412	669.006	50.221.057	50.066.057	-155.000	50.083.357	50.083.357	0	50.118.657	50.118.657		50.163.957	50.163.957	
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	4.626.376	4.948.137	321.761	3.889.284	3.889.284	0	3.885.893	3.885.893	0	3.885.902	3.885.902		3.886.011	3.886.011	
6	Kostenerstattungen und -umlagen	68.768.616	83.836.599	15.067.983	71.759.791	71.723.124	-36.667	69.266.170	69.266.170	0	70.262.948	70.262.948		68.682.733	68.682.733	
7	sonstige Einzahlungen	4.601.210	12.213.854	7.612.644	5.001.210	4.301.210	-700.000	4.983.910	4.983.910	0	4.983.910	4.983.910		4.983.910	4.983.910	
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	699.834	800.196	100.362	687.958	687.958	0	684.759	684.759	0	681.924	681.924		683.665	683.665	
9	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	448.806.351	452.170.793	3.364.442	455.323.488	463.689.628	8.366.140	453.683.457	460.190.338	6.506.881	461.105.553	468.362.923	7.257.370	468.902.623	476.102.931	7.200.308
10	Personalauszahlungen	55.919.641	57.303.728	1.384.087	56.655.706	62.814.949	6.159.243	57.221.411	61.722.688	4.501.277	57.688.079	62.943.790	5.255.711	58.262.765	63.309.058	5.046.293
11	Versorgungsauszahlungen	900.000	1.202.684	302.684	909.000	909.000	0	918.090	1.179.985	261.895	927.271	1.191.785	264.514	936.544	1.203.703	267.159
12	Sach- und Dienstleistungen	60.634.306	57.054.219	-3.580.087	58.004.309	60.704.309	2.700.000	57.304.709	58.382.756	1.078.047	57.401.568	58.480.584	1.079.016	57.486.633	58.566.499	1.079.866
13	Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	2.177.535	2.107.433	-70.102	2.378.353	2.378.353		2.107.981	2.107.981	0	1.827.657	1.827.657	0	1.597.330	1.597.330	0
14	Transferauszahlungen	219.438.666	223.030.047	3.591.381	222.296.456	222.492.577	196.121	224.079.043	224.744.705	665.662	229.625.056	230.283.185	658.129	235.247.024	236.054.014	806.990
15	sonstige Auszahlungen	97.312.297	102.883.649	5.571.352	101.851.196	99.135.689	-2.715.507	98.949.192	98.949.192	0	100.637.248	100.637.248	0	102.547.363	102.547.363	0
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	436.382.445	443.581.760	7.199.315	442.095.020	448.434.877	6.339.857	440.580.426	447.087.307	6.506.881	448.106.878	455.364.249	7.257.370	456.077.659	463.277.967	7.200.308
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.423.906	8.589.033	-3.834.873	13.228.468	15.254.751	2.026.283	13.103.031	13.103.031	0	12.998.675	12.998.674	0	12.824.964	12.824.964	0
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.471.127	3.524.965	53.838	4.191.917	4.191.917	0	8.733.267	8.733.267	0	4.743.867	4.743.867	0	7.831.867	7.831.867	0
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	301.000	164.732	-136.268	302.000	302.000	0	302.000	302.000	0	300.000	300.000	0	300.000	300.000	0
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	251.630	269.028	17.398	251.830	251.830	0	249.720	249.720	0	241.220	241.220	0	223.820	223.820	0
21	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	20.000	26.018	6.018	20.000	20.000	0	20.000	20.000	0	20.000	20.000	0	20.000	20.000	0
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	2.000	11.021	9.021	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.045.757	3.995.765	-49.992	4.767.747	4.767.747	0	9.306.987	9.306.987	0	5.307.087	5.307.087	0	8.377.687	8.377.687	0
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	662.000	32.784	-629.216	41.186.000	41.186.000	0	1.985.800	1.985.800	0	1.369.600	1.369.600	0	1.122.100	1.122.100	0
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.672.200	3.213.775	-1.458.425	5.749.800	5.749.800	0	11.860.000	11.860.000	0	8.375.000	8.375.000	0	3.215.000	3.215.000	0
26	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.115.429	2.145.822	-2.969.607	2.201.719	2.201.719	0	1.422.130	1.422.130	0	1.449.830	1.449.830	0	1.307.930	1.307.930	0
27	Erwerb von Finanzanlagen	4.158.200	2.366.350	-1.791.850	4.158.200	4.158.200	0	4.158.200	4.158.200	0	4.158.200	4.158.200	0	4.158.200	4.158.200	0
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	741.410	911.750	170.340	300.000	300.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.349.239	8.670.480	-6.678.759	53.595.719	53.595.719	0	19.426.130	19.426.130	0	15.352.630	15.352.630	0	9.803.230	9.803.230	0
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-11.303.482	-4.674.716	6.628.766	-48.827.972	-48.827.972	0	-10.119.143	-10.119.143	0	-10.045.543	-10.045.543	0	-1.425.543	-1.425.543	0
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.120.424	3.914.317	2.793.893	-35.599.504	-33.573.221	2.026.283	2.983.888	2.983.888	0	2.953.132	2.953.131	0	11.399.421	11.399.421	0
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehn	0		0	40.000.000	40.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
34	Tilgung und Gewährung von Darlehn	4.922.335	4.852.809	-69.526	7.542.548	7.542.548	0	7.642.890	7.642.890	0	7.243.264	7.243.264	0	7.343.591	7.343.591	0
35	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-4.922.335	-4.852.809	69.526	32.457.452	32.457.452	0	-7.642.890	-7.642.890	0	-7.243.264	-7.243.264	0	-7.343.591	-7.343.591	0
36	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-3.801.911	-938.492	2.863.419	-3.142.052	-1.115.769	2.026.283	-4.659.002	-4.659.002	0	-4.290.132	-4.290.133	0	4.055.830	4.055.830	0
37	Anfangsbestand an Finanzmitteln		0	0		0	0		0	0		0	0		0	0
38	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln		0	0		0	0		0	0		0	0		0	0
38	Liquide Mittel	-3.801.911	-938.492	2.863.419	-3.142.052	-1.115.769	2.026.283	-4.659.002	-4.659.002	0	-4.290.132	-4.290.133	0	4.055.830	4.055.830	0

Ö 6

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 01.03.2017

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 61/1963/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Anpassung des Landschaftsplanes an die 113. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meerbusch

Sachverhalt:

Die Stadt Meerbusch plant derzeit die 113. Änderung ihres Flächennutzungsplanes (**Anlage 1**). Ziel der 113. Flächennutzungsplanänderung ist die planerische Steuerung der Entwicklung der im Stadtgebiet Meerbusch liegenden Gartencenter und Pflanzmärkte.

Eines dieser Gartencenter ist das Gartencenter Schubert. Das Gartencenter Schubert befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Es hat sich aus einer Baum- und Rosenschule entwickelt und ist als privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch genehmigt worden. Der Flächennutzungsplanänderungsbereich Gartencenter Schubert liegt im Stadtteil Strümp an der Straße „Zur Alten Burg 5" und umfasst eine Größe von ca. 0,58 ha. Eine detaillierte Abgrenzung der Fläche und ein Luftbild finden sich in **Anlage 2**.

Im wirksamen Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP 99) ist der Änderungsbereich als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Festsetzung Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt. Im Regionalplanentwurf wird der Änderungsbereich aus dem Regionalen Grünzug rausgenommen und befindet sich in einem allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, der auch zum Schutz der Landschaft dargestellt ist. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meerbusch ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft, bzw. Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Festsetzung im Landschaftsplan III Rhein-Kreis Neuss:

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet mit der Ordnungsnummer 6.2.2.3 „Ossum-Bösinghover Altstromrinne / Herrenbusch / Lanker Bruch und Lanker Busch" des Landschaftsplanes III des Rhein-Kreises Neuss.

Die Schutzfestsetzung erfolgte gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG NRW (entspricht heute, da § 21 LG NRW nicht länger gilt, § 26 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG) insbesondere wegen

- der Bedeutung der Altstromrinne als kleinflächiges Mosaik aus Wiesen- und Weideflächen, Gehölzen, Gräben und Wegerändern,
- der Bedeutung der Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Hecken, Baumreihen, Kopfbäumen, Baumgruppen und Waldrändern für den Artenschutz,
- der Bedeutung der Seefläche als Uferschwalbenbiotop,
- der Bedeutung des Herrenbusches als großes Laubmischwaldgebiet für den Naturhaushalt und für die Erholung,
- der Bedeutung des Lanker Bruchs als wertvollem Feuchtgebiet.

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan soll künftig die in Rede stehende Fläche als Sondergebiet i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 10 und § 11 Abs. 3 BauNVO darstellen. Im Falle der Aufstellung eines daraus gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelten Bebauungsplanes würde die Fläche als Sondergebiet festgesetzt werden. Gemäß § 7 Absatz 2 LNatSchG NRW kann sich der Landschaftsplan – unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen – nur auf solche Flächen erstrecken, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB (z. B. Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft) trifft. Das für das Gartencenter geplante Sondergebiet gehört nicht zu diesen Flächen, daher muss bei Inkrafttreten eines dementsprechenden Bebauungsplanes die Gartencenterfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden.

Weiteres Verfahren:

Für derartige Konstellationen ist das Anpassungsverfahren des § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW vorgesehen. Demnach treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Somit benötigt die Stadt Meerbusch vor dem Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes die Aussage des Rhein-Kreises Neuss als Träger der Landschaftsplanung, ob er der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch widerspricht oder nicht.

Die aus dem Landschaftsschutzgebiet künftig entfallenden Flächen stellen sich derzeit als intensiv genutzte Betriebsflächen des Gartencenters dar (Gebäude, Infrastruktur, Verkaufsflächen, Einschlagquartiere). Der ältere Baumbestand südlich der Betriebsflächen bleibt im Landschaftsschutz.

Aus Sicht der Kreisverwaltung bestehen aufgrund der aktuellen Nutzung keine Bedenken gegen eine Herausnahme des Gartencenters Schubert aus dem Landschaftsschutzgebiet.

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2017 einstimmig bei 4 Enthaltungen dem Kreistag empfohlen, der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch im Verfahren nach § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht zu widersprechen.

Über das Ergebnis der Befassung im Planungs- und Umweltausschuss wird in der Kreistagssitzung mündlich informiert.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss als Träger der Landschaftsplanung legt im Verfahren nach § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW gegen die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch keinen Widerspruch ein.

Anlagen:
Anlage1_Ä113
Anlage2_Ä113

113. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Sicherung vorhandener Gartencenter im Stadtgebiet Meerbusch"
Gartencenter Schubert

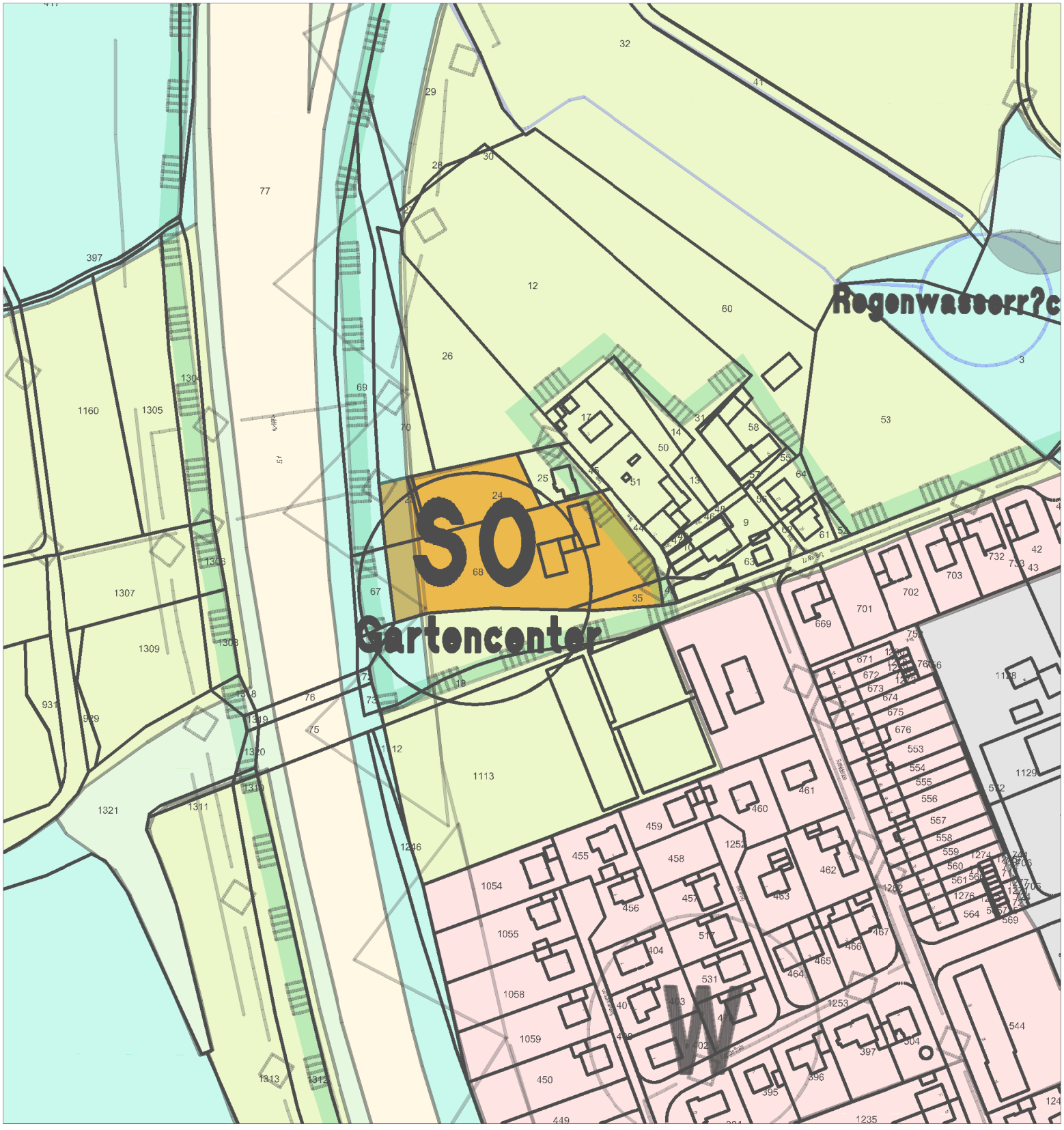

rhein kreis neuss

113. Änderung Flächennutzungsplan Meerbusch

Plangebiet (durchgezogen), LSG (gestrichelt)

Datum: 15.02.2017

Benutzer: rkn10802

Maßstab 1 : 1.000

0 10 20 30 m

1cm = 10 m

Nur für den Dienstgebrauch

Ausgegeben über die Geodatenauskunft (Geomedia® Smart Client) des Rhein-Kreis Neuss

Ö 7

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 01.03.2017

010 - Büro des Landrates/Kreistages

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1961/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

§ 11 Entschädigungen für Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse

Durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 wurde auch die Regelung zur Aufwandsentschädigung gem. § 31 KrO NRW geändert.

Die neue Fassung des § 31 Satz 1 Nummer 2 KrO NRW sieht eine Aufwandsentschädigung für „*Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses*" vor.

Weiterhin sieht die neue Regelung in Satz 2 die Möglichkeit vor, hiervon wieder Abstand zu nehmen. Konkret heißt es an dieser Stelle: „*In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden*."

Die Begründung zum „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung" nennt als Grund für die Änderung des § 31 KrO NRW den erheblichen zeitlichen Aufwand für die Vorsitzenden. Ausschlaggebend sind hier einerseits die Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse, aber auch die Bedeutung der einzelnen Ausschüsse.

Die Ausschüsse des Kreistages haben, anders als Ratsausschüsse nach der GO NRW, weitestgehend keine Entscheidungskompetenzen. Diese liegen ausschließlich beim Kreisausschuss oder Kreistag als Organe des Kreises. Den Ausschüssen auf Kreisebene kommt eine Vorberatungsfunktion zu.

§ 15 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind
hier: Landesnaturschutzgesetz

Nach der aktuellen Fassung der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss hat der Kreistag die Befugnisse nach § 69 Landesnaturschutzgesetz NRW auf den Kreisausschuss übertragen (§ 15 Abs. 2 der Hauptsatzung).

Durch das Gesetz zum Schutz der Natur in NRW und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) v. 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV NRW 791) wurde u. a. auch die dieser Zuständigkeitsregelung der Hauptsatzung zugrunde liegende Bestimmung geändert.

Die Überprüfungskompetenz für einen Widerspruch des Naturschutzbeirates (früher: Landschaftsbeirat) gegen eine beabsichtigte Befreiung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB; früher: Untere Landschaftsbehörde - ULB) wurde **in § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW** aufgenommen.

(2) Die Befugnisse nach § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz werden auf den Kreisausschuss übertragen

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss wie folgt zu ändern:

§ 11 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgenden zweiten Satz:

„Für Aufwandsentschädigungen gem. § 31 Satz 1 Nummer 2 KrO werden für folgende Ausschüsse ausgenommen:

- Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz
- Betriebsausschuss Seniorenhäuser
- Finanzausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Krankenhausausschuss
- Kulturausschuss
- Liegenschaftsausschuss
- Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss
- Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn
- Personalausschuss
- Planungs- und Umweltausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss
- Sozial- und Gesundheitsausschuss
- Sportausschuss

Die Ausschussvorsitzenden erhalten aber für jede Sitzung den nach der Entschädigungsverordnung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4c vorgesehenen Betrag in Höhe von 97,90 €."

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Die Befugnisse nach § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz werden auf den Kreisausschuss übertragen."

Ö 8

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 21.02.2017

ZS 2 - Controlling/Organisation

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/1953/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Änderungsvereinbarung Apothekenaufsicht für Stadt Mönchengladbach

Sachverhalt:
Änderungsvereinbarung Apothekenaufsicht für die Stadt Mönchengladbach

Seit 2015 ist die Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Überwachung der Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften im Einzelhandel (ChemVwV) in Kraft. Überwachungsgegenstand sind die Lagerung, die Deklaration sowie die Abgabe von Chemikalien. Für die amtlichen Inspektionen sind die Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Dort ist das notwendige Personal mit der erforderlichen Sachkunde vorzuhalten. Die Durchführung der vorgeschriebenen Regelinspektionen sowie anlassbezogenen Inspektionen führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand bei der Apothekenaufsicht des Kreisgesundheitsamtes.

Die Aufgaben der Apothekenaufsicht nimmt der Rhein-Kreis Neuss aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 1993 auch für die Stadt Mönchengladbach wahr. Die Stadt Mönchengladbach erstattet dafür dem Rhein-Kreis Neuss 40 % der Personal- und Sachkosten.

Bislang sieht die Vereinbarung jeweils eine Stelle Apotheker/in und pharmazeutisch-technischen Assistent/in (PTA) vor. Zur Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben ist die

Einstellung einer/s weiteren PTA erforderlich. Zur bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 1993 ist daher eine Änderungsvereinbarung abzuschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt den Abschluss der beigefügten „Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereiche der Apothekenaufsicht durch den Rhein-Kreis Neuss für die Stadt Mönchengladbach".

Anlagen:
Änderungsvereinbar. Apothekenaufsicht - 01.02.2017
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Apothekenaufsicht 1993

Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht durch den Rhein-Kreis Neuss für die Stadt Mönchengladbach

Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Mönchengladbach schließen nach §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung folgende Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.4./10.05.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 30 vom 29.07.1993 S. 213):

Artikel I

Die Vereinbarung wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   Der Rhein-Kreis Neuss beschäftigt zur gemeinsamen Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Rhein-Kreises Neuss

   1 Amtsapotheker/in
   2 pharmazeutisch-technische Assistenten/Assistentinnen (PTA)

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Der/die Amtsapotheker/in führt die Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens, dem Betäubungsmittelgesetz, dem Gesetz über den Beruf der PTA, dem Chemikaliengesetz und den dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere der neuen Chemikalienverwaltungsvorschrift, im Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Rhein-Kreises Neuss mit Unterstützung der PTA durch.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   1. Dienstvorgesetzter des/der Amtapothekers/in und der PTA ist der Landrat. Dienstort ist Grevenbroich.

   2. Die Aufsicht über den/die Amtsapotheker/in und die PTA üben bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Gebiet der Stadt Mönchengladbach der Oberbürgermeister, im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss der Landrat aus.

3. Im Übrigen bleibt die Vereinbarung unverändert.

Artikel II

Die Änderungsvereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Für die Stadt Mönchengladbach

Mönchengladbach, den _____

_____
Hans-Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

_____
Dörte Schall
Beigeordnete

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den _____

_____
Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

_____
Dirk Brügge
Kreisdirektor

28-AUG-1993 11:28

Auszug Amtsblatt Nr 30
vom 29.07.1993

293 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen zwischen dem Kreis Kleve und der kreisangehörigen Gemeinde Bedburg-Hau**

Der Regierungspräsident
31.14.01–25

Düsseldorf, den 14. Juli 1993

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 362/SGV. NW. 202) schließen der Kreis Kleve und die Gemeinde Bedburg-Hau folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Vollstreckbare Geldforderungen des Kreises Kleve i. S. s. VwVG NW werden im Bereich der Gemeinde Bedburg-Hau durch die gemeindlichen Vollziehungsbeamten der Gemeinde Bedburg-Hau beigetrieben.

(2) Die gemeindlichen Vollziehungsbeamten leisten einen gemäß § 11 VwVG NW erforderlichen ergänzenden Amtseid auf den Kreis Kleve.

§ 2

Der Vollziehungsbeamte der Gemeinde Bedburg-Hau handelt im Auftrage der für den einzelnen Vollstreckungsfall zuständigen Vollstreckungsbehörde. Die Übergabe und die Abrechnung der für den Kreis Kleve zu erledigenden Vollstreckungsaufträge erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Gemeindekasse der Gemeinde Bedburg-Hau.

§ 3

Die für Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Kleve anfallenden Vollstreckungsgebühren gelten als Einnahme der Gemeinde Bedburg-Hau. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

§ 4

Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Kleve, den 15. März 1993

Für den Kreis Kleve

Kersting
Oberkreisdirektor

Vahlhaus
ldt. Kreisdirektor

Bedburg-Hau, den 11. November 1992

Für die Gemeinde Bedburg-Hau

van Eck
Gemeindedirektor

Derksen
Beigeordneter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und der kreisangehörigen Gemeinde Bedburg-Hau vom 15. 3. 1993 und 11. 11. 1992 über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. 10. 1979 in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NW. 202) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag
Zimmermann

Abl. Reg. Ddf. 1993 S. 213

294 **Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Herr Gerd Hoffmann)**

Der Regierungspräsident
25.1–1504

Düsseldorf, den 14 Juli 1993

Der vom Polizeipräsidenten Düsseldorf ausgestellte Polizeidienstausweis mit der Nr. 8473 für den Polizeibeamten Gerd Hoffmann ist dem Beamten gestohlen worden.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1993 S. 213

295 **Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Michael Dirks)**

Der Regierungspräsident
25.1–1504

Düsseldorf, den 14. Juli 1993

Der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Wesel am 20. 4. 1993 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 1111 für den Polizeimeister Michael Dirks ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1993 S. 213

296 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht**

Der Regierungspräsident
31.14.01

Düsseldorf, den 17. Juli 1993

Nach § 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979, zuletzt geändert am 26. 6. 1984 – SGV. NW. 202 –, wird zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Neuss folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Kreis Neuss beschäftigt zur gemeinsamen Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Kreises Neuss

1 Amtsapotheker/in

1 pharmazeutisch-technische/n Assistenten/in (PTA).

§ 2

(1) Der/die Amtsapotheker/in führt die Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens, dem Betäubungsmittelgesetz, dem Gesetz über den Beruf der PTA, dem Chemikaliengesetz und den dazu erlassenen Verordnungen im Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Kreises Neuss mit Unterstützung durch den/die PTA durch. Er/sie soll u.a. Betriebsbesichtigungen durchführen und dabei insbesondere die sachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Apothekenbetriebserlaubnis prüfen, neue Apotheken abnehmen, Apotheken u.a. Einzelhändler, die Arzneimittel in den Verkehr bringen, überwachen, Arzneimittelproben entnehmen und den Verkehr im Einzelhandel mit Gefahrstoffen überwachen.

(2) Im Einvernehmen zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Neuss wird eine Dienstanweisung für den/die Amtsapotheker/in erlassen, in die auch der/die PTA einbezogen wird.

(3) Der/die Amtsapotker/in und der/die PTA geben aufgrund ihrer örtlichen Feststellungen jeweils der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Neuss die für die verwaltungsmäßige Bearbeitung erforderlichen Informationen (z. B. ordnungsbehördliches Einschreiten, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten).

§ 3

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der/die Amtsapotheker/in und der/die PTA in der Regel zu 40% ihrer regelmäßigen Arbeitszeit der Stadt Mönchengladbach und zu 60% dem Kreis Neuss zur Verfügung.

§ 4

(1) Personelle Entscheidungen werden einvernehmlich zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Neuss getroffen.

(2) Die persönlichen und sächlichen Ausgaben für die Aufgaben des/der Amtsapothekers/in und des/der PTA tragen die Stadt Möchengladbach zu 40% und der Kreis Neuss zu 60%.

(3) Die genaue Höhe dieser Ausgaben ermittelt der Kreis Neuss jeweils für die Hälfte eines Haushaltsjahres und fordert diese nachträglich bei der Stadt Mönchengladbach an.

§ 5

(1) Dienstvorgesetzter des/der Amtsapothekers/in und des/der PTA ist der Oberkreisdirektor. Dienstlicher Wohnsitz des/der Amtsapothekers/in und des/der PTA ist Grevenbroich.

(2) Die Aufsicht über den/die Amtsapotheker/in und den/die PTA üben bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Gebiet der Stadt Mönchengladbach der Oberstadtdirektor, im Gebiet des Kreises Neuss der Oberkreisdirektor aus.

§ 6

(1) Diese Vereinbarung kann zum 31. 12. eines jeden Jahres durch jeden Beteiligten mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden.

(2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung zu überprüfen und anzupassen, falls dies durch gesetzgeberische Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen erforderlich wird.

§ 7

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22. 4./11. 5. 1982 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mönchengladbach, den 10. Mai 1993

Für die Stadt Mönchengladbach

Freuen — Oberstadtdirektor
Semmler — Stadtdirektor

Neuss/Grevenbroich, den 28. April 1993

Für den Kreis Neuss

In Vertretung

Patt — Kreisdirektor
Bongartz — Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Neuss und der Stadt Mönchengladbach zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht vom 28. 4. 1993 und 10. 5. 1993 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NW. 202) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

Zimmermann

Abl. Reg. Ddf. 1993 S. 213

297 **Änderung/Ergänzung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Der Regierungspräsident
31.14.01-29

Düsseldorf, den 21. Juli 1993

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 314) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Absatz 1 Satz 2 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), am 27. Mai 1993 folgende Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossen:

Es wird folgender § 9a (Entschädigung) neu eingefügt:

(1) Die Mitglieder bzw. stellv. Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und

Ö 9

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 08.03.2017

ZS 3 - Personalwirtschaft

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. ZS3/1982/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Fortschreibung der Stellenpläne für die Jahre 2016/2017

Sachverhalt:

I. Neueinrichtung von Stellen:

Aufgrund des Doppelhaushalts werden in 2017 keine neuen Stellen eingerichtet.

II. Stellen zur Übernahme von Auszubildenden:

2. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt (vormals: gehobener Dienst):

Insgesamt werden voraussichtlich 11 Anwärter/innen ihren Vorbereitungsdienst erfolgreich abschließen, wobei 2 Auszubildende dies als Aufstiegsbeamte absolvieren. Insgesamt sind hier also 9 Stellen der Besoldungsgruppe A9 LBesG NRW einzurichten und 2 Stellen umzuwandeln.

1. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt (vormals: mittlerer Dienst):

In dieser Laufbahngruppe werden voraussichtlich 10 Anwärter/innen ihre Ausbildung beenden, d.h. es sind 10 Stellen der Besoldungsgruppe A6 LBesG NRW einzurichten.

Die Einrichtung der Stellen zur Übernahme von Auszubildenden erfolgt durch Umwandlung freigewordener und nicht wiederbesetzter Stellen.

III. Stellenbedarf

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit wurde 2016 die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Städte Kaarst, Meerbusch und Neuss übernommen, so dass bei der Beihilfestelle zusätzlicher Stellenbedarf entstand. Für die Einrichtung eines Rückkehrmanagements sowie die Sachbearbeitung wurde aufgrund des Flüchtlingsstromes 2015/2016 mehr Personal in der Ausländerbehörde eingesetzt. Steigende Einsatzzahlen in der Kreisleitstelle erfordern darüber hinaus die Einstellung weiterer Disponenten. Auch hier erfolgte die Einrichtung durch Umwandlung freigewordener nicht wiederbesetzter Stellen.

IV. Wegfall von Stellen

Freigewordene und nicht wiederbesetzte Stellen wurden für die Übernahme der Auszubildenden sowie den dargestellten zusätzlichen Stellenbedarf umgewandelt.

Im Überblick:

Stellenplan	Beamte	Beschäftigte	Gesamt
2016	**423**	**553**	**976**
Neue Stellen	0	0	0
Wegfall von Stellen	0	0	0
Umwandlung	+ 7	- 7	0
Abgabe an Jobcenter	0	0	0
Rücknahme vom Jobcenter	0	0	0
2017	**430**	**546**	**976**

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt nach Vorberatung im Personalausschuss in seiner Sitzung am 02.03.2017 die Fortschreibung der Stellenpläne für die Haushaltsjahre 2016/2017 zur Kenntnis.

Anlagen:
Stellenplan 2017

Ö 9

Gesamtstellenplan und Teilstellenpläne des Rhein Kreises Neuss

G e s a m t s t e l l e n p l a n
des Rhein-Kreises Neuss
(Beamte)

Beamte	01.01.2016	Vermerke	01.01.2017	Vermerke
B 7	1		1	
B 5	1		1	
B 2 / A 16	19		21	
A 15	18		16	
A 14	24		21	
A 13 h.D.	18		17	
	81		77	
A 13 g.D.	18		21	
A 12	42		42	
A 11	71		72	
A 10	34		32	
A 9 g.D.	35		37	
	200		204	

Beamte	01.01.2016	Vermerke	01.01.2017	Vermerke
A 9 mD + Zulage	16		15	
A 9 mD	54		62	
A 8	32		31	
A 7	18		22	
A 6	42		39	
	162		169	
Insgesamt	**443**		**450**	

S t e l l e n p l a n

Verwaltung
(Beamte)

Beamte	01.01.2016	Vermerke	01.01.2017	Vermerke
B 7	1		1	
B 5	1		1	
B2/A 16	8		10	
A 15	15		14	
A 14	23		19	
A 13 hD	17		16	
	65		61	
A 13 gD	18		21	
A 12	41		41	
A 11	69		70	
A 10	34		32	
A 9 gD	35		37	
	197		201	
A 9 mD + Zulage	16		15	
A 9 mD	54		61	
A 8	31		31	
A 7	18		22	
A 6	42		39	
	161		168	
Insgesamt	**423**		**430**	

S t e l l e n p l a n
Krankenhaus Grevenbroich
(Beamte)

Beamte	01.01.2016	Vermerke	01.01.2017	Vermerke
B5/A 16	9		9	
A 15	2		1	
A 14			1	
A 13 hD				
A 12	1		1	
A 10				
A 9 gD				
A 8	1		1	
A 7				
	13		13	

S t e l l e n p l a n
Krankenhaus Dormagen
(Beamte)

Beamte	01.01.2016	Vermerke	01.01.2017	Vermerke
B2/A 16	2		2	
A 15	1		2	
A 14	1			
A 13 hD	1		1	
A 12				
A 11	2		2	
A 10				
A 9 gD				
	7		7	

Gesamtstellenplan
des Rhein-Kreises Neuss
(Beschäftigte)

Beschäftigte	01.01.2016	Vermerke	01.01.2017	Vermerke
Angestellte Ärzte				
I				
II	106		106	
III	18		18	
IV	10		10	
15ü			1	
15	20		17	
14	12		12	
13	22	2 x KU 11, 1 KU 8	22	2 x KU 11, 1 KU 8
12	18		20	
11	61	2 x KU 10	61	2 x KU 10
10	43		41	
9	163	8 x KU 8	158	8 x KU 8
8	123	1 x KU 5	122	1 x KU 5
7			1	
6	132		134	
5	151	1 x KU 3	148	1 x KU 3
4	26		27	
3	94		94	
2	28		28	
Vertrag	7		7	
	1034		1027	
12a				
11b				
11a				
10a				
9d	12		12	
9c	21		21	
9b	53		52	
9a	116		116	
8a	46		46	
7a	396		394	
4a	23		24	
3a	30		31	
2a	1		0	
	698		696	

Beschäftigte	01.01.2016	Vermerke	01.01.2017	Vermerke
S 17	4		4	
S 15	2		2	
S 14	11		10	
S 12	19		19	
S 11	10		12	
S 08	1		1	
S 04	4		4	
	51		52	
insgesamt	**1783**		**1775**	

Stellenplan
Verwaltung
(Beschäftigte)

Beschäftigte	01.01.2016	Vermerke	01.01.2017	Vermerke
15ü			1	
15	15		13	
14	9		9	
13	14	2 x KU 11, 1 KU 8	14	2 x KU 11, 1 KU 8
12	14		16	
11	48	2 x KU 10	48	2 x KU 10
10	20		17	
9	79	8 x KU 8	75	8 x KU 8
8	64	1 x KU 5	62	1 x KU 5
7			1	
6	84		87	
5	112	1 x KU 3	109	1 x KU 3
4	3		4	
3	34		33	
2	6		4	
Vertrag				
	502		493	

Beschäftigte	01.01.2016	Vermerke	01.01.2017	Vermerke
S 17	4		4	
S 15	2		2	
S 14	11		11	
S 12	19		19	
S 11	10		11	
S 08	1		1	
S 04	4		4	
	51		52	
insgesamt	**553**		**545**	

Stellenplan
Seniorenhaus Korschenbroich
(Beschäftigte)

Beschäftigte	01.01.2016	Vermerke	01.01.2017	Vermerke
15ü				
15				
14				
13	1		1	
12				
11				
10				
9	5		4	
8	1		1	
7				
6	6		5	
5	2		2	
4				
3	2		3	
2	13		15	
Vertrag				
	30		31	
12a				
11b				
11a				
10a				
9d				
9c	1		1	
9b	3		2	
9a				
8a				
7a	22		20	
4a	2		3	
3a	20		21	
2a	1		0	
	49		47	
	79		**78**	

Stellenplan
Seniorenhaus Lindenhof Grevenbroich
(Beschäftigte)

Beschäftigte	01.01.2016	Vermerke	01.01.2017	Vermerke
15ü				
15				
14				
13	1		1	
12				
11				
10				
9	4		4	
8	3		3	
7				
6	1		1	
5				
4	3		3	
3	3		3	
2	9		9	
Vertrag				
	24		24	
12a				
11b				
11a				
10a				
9d				
9c	1		1	
9b	3		3	
9a				
8a	1		1	
7a	22		22	
4a	13		13	
3a	10		10	
	50		50	
	74		**74**	

Stellenplan
Krankenhaus Grevenbroich
(Beschäftigte)

Beschäftigte	01.01.2016	Vermerke	01.01.2017	Vermerke
Angestellte Ärzte				
I				
II	51		51	
III	7		7	
IV	4		4	
15ü				
15	3		2	
14	1		1	
13	4		4	
12	1		1	
11	7		7	
10	12		13	
9	37		37	
8	26		26	
7				
6	20		20	
5	19		19	
4	9		9	
3	28		28	
2				
Vertrag	1		1	
	230		230	
12a				
11b				
11a				
10a				
9d	7		7	
9c	11		11	
9b	28		28	
9a	54		54	
8a	26		26	
7a	165		165	
4a	8		8	
3a				
	299		299	
	529		**529**	

Stellenplan
Krankenhaus Dormagen
(Beschäftigte)

Beschäftigte	01.01.2016	Vermerke	01.01.2017	Vermerke
Angestellte Ärzte				
I				
II	55		55	
III	11		11	
IV	6		6	
15ü				
15	2		2	
14	2		2	
13	2		2	
12	3		3	
11	6		6	
10	11		11	
9	38		38	
8	29		29	
7				
6	21		21	
5	18		18	
4	11		11	
3	27		27	
2				
Vertrag	6		6	
	248		248	
12a				
11b				
11a				
10a				
9d	5		5	
9c	8		8	
9b	19		19	
9a	62		62	
8a	19		19	
7a	187		187	
4a				
3a				
	300		300	
	548		**548**	

Stellenplan
Jobcenter
Rhein-Kreis Neuss

Beamte	01.01.2016	Vermerke	01.01.2017	Vermerke
A 14				
A 13 gD	3		1	
A 12			3	
A 11	16		7	
A 10	13		4	
A 9 gD	5		3	
A 9 mD + Zulage				
A 9 mD	1			
A 8				
A 7				
A 6				
	38		**18**	
15ü				
15				
14	1		1	
13				
12				
11	3		3	
10	5		1	
9	13		13	
8	2			
7				
6				
5	4		2	
4				
3				
2				
	28		**20**	

S t e l l e n p l a n
Jobcenter
(Beamte)

Beamte	01.01.2016	Vermerke	01.01.2017	Vermerke
A 14				
A 13 g.D.	1		1	
A 12				
A 11	4		4	
A 10				
A 9 gD	2		2	
A 9 mD				
A 8				
A 7				
A 6				
	7		7	

Stellenplan
Jobcenter
(Beschäftigte)

Beschäftigte	01.01.2016	Vermerke	01.01.2017	Vermerke
15ü				
15				
14	1		1	
13				
12				
11				
10				
9	6		6	
8				
7				
6				
5	1		1	
4				
3				
2				
	8		8	

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 14.03.2017

507 - Seniorenhaus Korschenbroich

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 507/1994/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Zusammenführung der Eigenbetriebe des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Die Landschaft der Senioreneinrichtungen steht aufgrund des landesrechtlichen Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) als auch durch die bundesrechtlichen Pflegestärkungsgesetze vor erheblichen Herausforderungen. Diese werden im Kreisgebiet durch einen Überhang von ca. 200 Pflegeplätzen noch verschärft. Diesen Herausforderungen müssen sich auch die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss in Korschenbroich und Grevenbroich stellen und dafür zukunftsfest aufgestellt sein.

Das APG NRW führt anderem zu einem Paradigmenwechsel im Bereich der Investitionskostenfinanzierung, die allein für das Wirtschaftsjahr 2016 Wertberichtigungen für beide Häuser in Höhe von insgesamt 2 Mio. € nach sich zogen. Die Pflegestärkungsgesetze stellen mit der Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade und der Orientierung an der Teilhabemöglichkeit anstelle der körperlichen Einschränkungen des pflegebedürftigen Menschen sowie mit der leistungsrechtlichen Betonung „ambulant vor stationär" die stationären Pflegeeinrichtungen vor erhebliche Anforderungen.

Erschwerend kommt für das Seniorenhaus Lindenhof hinzu, dass die mit der Übernahme des Heims aus der Insolvenz der AWO verbundenen Kosten nicht refinanziert sind. Diese Kosten konnten lange Zeit über die Kapitalerträge der extra dafür eingebrachten RWE-Aktien ausgeglichen werden. Die RWE AG schüttet derzeit jedoch keine nennenswerten Dividenden mehr aus, so dass der Zins- und Tilgungsdienst für die AWO-Verbindlichkeiten im operativen Betrieb erwirtschaftet werden muss.

Auch die langandauernde, nur teilweise durch die Betriebsunterbrechungsversicherung abgedeckte Betriebsunterbrechung aufgrund des Brandes in 2015 hat die wirtschaftliche Lage erschwert.

Zudem herrscht in Grevenbroich durch die Überversorgung mit Pflegeplätzen, insgesamt stehen hier Stand 15.02.2017 rund 70 Plätze leer, eine besondere Konkurrenzsituation. Um diese zu bestehen sind besondere Anstrengungen in der Pflege, aber auch in der wirtschaftlichen Betriebsführung erforderlich. Es muss insbesondere erreicht werden, dass der mit den Pflegestärkungsgesetzen eingeführte „einrichtungsbezogene einheitliche

Eigenanteil" insbesondere im Hinblick auf die örtliche Konkurrenz wettbewerbsfähig ist.

Das Seniorenhaus Korschenbroich steht ebenfalls unter erheblichem wirtschaftlichen Druck. Insbesondere der notwendig gewordene Neu- und Umbau als auch der Neubau einer zusätzlichen Einrichtung mit 80 Plätzen des Betreibers „Azurit" in der Innenstadt verschärfen die Situation und führen aktuell zu freien Kapazitäten im Korschenbroicher Stadtgebiet. Es fällt der Einrichtung erheblich schwer, Verluste im operativen Betrieb zu vermeiden. Auch für das Seniorenhaus Korschenbroich gilt, dass der „einrichtungsbezogene einheitliche Eigenanteil" wettbewerbsfähig sein muss.

Es gilt daher nach Lösungen zu suchen, die die wirtschaftliche Situation der Seniorenhäuser verbessern und deren Schließung vermeiden. Eine Subventionierung der Einrichtungen aus Mitteln des Kreishaushaltes wird schon wettbewerbsrechtlich bedenklich sein.

Zur Erreichung der Ziele bietet sich eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Kreiskrankenhäusern an. Hier gibt es zahlreiche Überschneidungen, sowohl bei den für Krankenhauspatienten und Seniorenhausbewohnern zu erbringenden Leistungen (insb. Pflege, Beköstigung, Reinigung), wie auch beim eingesetzten Personal, der Verwaltung und der Kosten- und Finanzierungsstruktur sowie beim Controlling.

Um die aus den oben genannten Gründen notwendige Zusammenarbeit unter Vermeidung von unnötigen Schnittstellen und auch auf der strategischen Ebene zu erreichen wird vorgeschlagen, die Krankenhäuser und die Seniorenhäuser zusammenzuführen. Um schnellstmögliche Verbesserungen zu erreichen, sollen die Mitglieder der Betriebsleitung der Kreiskrankenhäuser und die Mitglieder der Betriebsleitung der Seniorenhäuser personenidentisch sein und demzufolge Herr Sigrud Rüsken (Geschäftsführer Rhein-Kreis Neuss Kliniken), Herr Hubert Quadflieg (stellvertretender Geschäftsführer Rhein-Kreis Neuss Kliniken) zu Mitgliedern der Betriebsleitung der Seniorenhäuser bestellt werden. Der für das Sozialamt zuständige Dezernent und der Leiter des Sozialamtes sollen aus der Betriebsleitung ausscheiden. Herr Klaus Mais (Kaufmännischer Direktor Kreiskrankenhaus Dormagen) soll zum geschäftsführenden Betriebsleiter des Eigenbetriebes Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss bestellt werden. Diese Position ist derzeit nicht besetzt.

Um dies zu erreichen ist § 6 Ziffer 1 der Betriebssatzung wie folgt zu ändern:

§ 6 Betriebsleitung

1. Der Betriebsleitung der Seniorenhäuser gehören an:
a.) der Geschäftsführer der Rhein-Kreis Neuss Kliniken
b.) der stv. Geschäftsführer der Rhein-Kreis Neuss Kliniken
c.) der kaufmännische Direktor des Kreiskrankenhauses Dormagen als geschäftsführender Betriebsleiter.

Der Betriebsausschuss der Seniorenhäuser hat die Thematik im Rahmen der außerordentlichen Sitzung am 13.03.2017 diskutiert. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion Die Linke wurde mehrheitlich beschlossen, dem Kreistag die Empfehlung auszusprechen, den nachfolgenden Beschlussvorschlag zu verabschieden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt:

A.
Die Betriebssatzung für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss vom 21.03.2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 – Betriebsleitung

1. Der Betriebsleitung der Seniorenhäuser gehören an:
a.) der Geschäftsführer der Rhein-Kreis Neuss Kliniken
b.) der stv. Geschäftsführer der Rhein-Kreis Neuss Kliniken
c.) der kaufmännische Direktor des Kreiskrankenhauses Dormagen als geschäftsführender Betriebsleiter.

B.
Die Möglichkeiten der rechtlichen Zusammenführung des Eigenbetriebes Seniorenhäuser mit dem Eigenbetrieb Krankenhäuser sollen geprüft werden, um durch eine einheitliche, rechtliche und wirtschaftliche Betriebsführung doppelte Aufwendungen zu meiden (insb. Personalverwaltung, Buchführung, Abschlüsse, Prüfungen oder Veröffentlichungen) und Synergien zu nutzen (insb. in den Bereichen Beschaffung, Pflege, Verpflegung und Reinigungsleistungen). Ziel der Zusammenführung soll es auch sein, neben der Wirtschaftlichkeit auch die Qualität der Leistungserbringung dauerhaft sicherzustellen.

Anlagen:
Betriebssatzung

Ö 10

Betriebssatzung für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss vom 21.03.2005

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 20.12.2004 aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW. 2021) und § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW. 641) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes

1. Die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss in Korschenbroich und in Grevenbroich werden ab dem 01.06.2004 als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Betriebe ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

   Die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden, soweit durch diese Betriebssatzung nicht anderes bestimmt wird.

2. Zweck der Eigenbetriebe ist die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Pflege in der Regel alter Menschen.

3. Die Betriebe führen den Namen „Seniorenhaus Korschenbroich" und „Seniorenhaus Lindenhof".

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Die Betriebe verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Im Falle der Auflösung der Betriebe bzw. eines Betriebes wird das Vermögen, soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 3

Zuständigkeit des Kreistages

1. Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten der Betriebe, die ihm durch die Kreisordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder dieser Betriebssatzung vorbehalten sind.

2. Darüber hinaus ist er insbesondere zuständig für Grundsatzentscheidungen über die Struktur der Seniorenhäuser und über Baumaßnahmen, für die nicht die Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder der Betriebsleitung gegeben ist.

§ 4

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss besteht aus 8 Mitgliedern.

2. Für die Zusammensetzung, die Amtsdauer und das Verfahren des Betriebsausschusses für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss gelten die entsprechenden Vorschriften der Kreisordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages.

3. Der Betriebsausschuss der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss berät die Beschlüsse des Kreistages vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten wird er vom Landrat und von der Betriebsleitung unterrichtet (vgl. § 5 Abs. 4 der EigVO).

4. Der Betriebsausschuss ist zuständig für:

   a) die Festsetzung der Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbedingungen der Seniorenhäuser (AVB),

   b) die Zustimmung zur Dienstanweisung für die Betriebsleitung,

   c) Grundsatzfragen des Konzeptes und der Planung von Investitionsvorhaben, wenn die Kosten im Einzelfall 51.000,00 Euro übersteigen,

   d) die Vergabe von Aufträgen (Anlage- und Verbrauchsgüter), wenn die Kosten im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen,

   e) die Beratung des Entwurfs der Wirtschaftspläne, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht,

   f) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben, es sei denn, dass sie unabweisbar sind,

   g) die Benennung des Prüfers für die Jahresabschlüsse,

   h) die Beratung der Jahresabschlüsse und der Jahresberichte.

5. Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landrat mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss, wenn dieser dem Kreisausschuss angehört, oder einem anderen Kreisausschussmitglied entscheiden. § 50 Abs. 3 der Kreisordnung gilt entsprechend (vgl. § 5 Abs. 6 EigVO).

§ 5

Stellung des Landrates

1. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Seniorenhäuser. Er regelt in der Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach der Kreisordnung und der Hauptsatzung zustehenden Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten auf die Betriebsleitung überträgt. Die Betriebsleitung vertritt den Landrat in den Seniorenhäusern.

2. Die Betriebsleitung unterrichtet rechtzeitig den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Landrat kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisung erteilen (vgl. § 6 Abs. 2 EigVO).

3. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrates nicht übernehmen zu können, so wendet sie sich an den Betriebsausschuss. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Landrat erzielt, so entscheidet der Kreisausschuss (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 4 EigVO).

§ 6

Betriebsleitung

1. Der Betriebsleitung der Seniorenhäuser gehören an:

   a) der/die für das Sozialamt zuständige Dezernent/in

   b) der/die Leiter/in des Sozialamtes

   c) der/die geschäftsführende Betriebsleiter/in

2. Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Stellvertretung der Mitglieder der Betriebsleitung werden durch Dienstanweisung geregelt, die der Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses erlässt (vgl. § 2 Abs. 4 EigVO).

3. Die Betriebsleitung leitet die Seniorenhäuser selbständig, soweit nicht durch die Kreisordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der Seniorenhäuser verantwortlich. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind. Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung trifft die Betriebsleitung; wird Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet auf Verlangen der Minderheit der Landrat (vgl. § 2 Abs. 2 EigVO).

4. Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landrates bedarf.

§ 7

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

1. Die Seniorenhäuser werden nach den Grundsätzen von sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betrieben unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

2. Die Seniorenhäuser werden als Sondervermögen des Kreises verwaltet und nachgewiesen. Auf die Einhaltung des Sondervermögens wird Bedacht genommen (vgl. § 9 Abs. 1 EigVO).

3. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr (Kalenderjahr).

4. Für die Seniorenhäuser werden die Wirtschaftspläne (vgl. § 14 EigVO), bestehend aus Erfolgsplan (vgl. § 15 EigVO), Vermögensplan (vgl. § 16 EigVO) und der Stellenübersicht (vgl. § 17 EigVO), nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

5. Der Wirtschaftsplan wird geändert, wenn

   a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,

   b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen oder höhere Kredite des Kreises zum Ausgleich notwendig werden

   oder

   c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen

   oder

   d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt (vgl. § 14 Abs. 2 EigVO).

6. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, für die ein Ausgleich im Rahmen der Vorschriften für die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich ist, so unterrichtet die Betriebsleitung den Landrat unverzüglich (vgl. § 15 Abs. 3 EigVO).

§ 8

Eigenkapital

Das Eigenkapital des Seniorenhauses Korschenbroich beträgt 970.009,22 Euro, das des Seniorenhauses Lindenhof 2.161.355,37 Euro.

§ 9

Kassenführung

Für die Kassenführung werden Sonderkassen eingerichtet (vgl. § 11 EigVO). Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindekassenverordnung (GemKVO – SGV.NRW.630) werden sinngemäß angewendet. Die Einzelheiten regelt der Landrat durch Dienstanweisung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Altenheime des Kreises Neuss in Korschenbroich und Grevenbroich vom 19.06.2002 außer Kraft.

Ö 11.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.03.2017

010 - Büro des Landrates/Kreistages

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1990/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Antrag der Kreistagsfraktion SPD vom 13.03.2017 zum Thema "Jobcenter Zuweisung"

Anlagen:
Antrag SPD_Jobcenter Zuweisung

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

O 11.1

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20
Fax: 02181 / 2250 40
Mobil: 0173 / 7674919
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung

41460 Neuss

13. März 2017

Kreistag am 28. März 2017

Sehr geehrter Herr Landrat,

hiermit beantragen wir, den nachstehenden Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages am 28. März 2017 zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Die Vergütung der dem Jobcenter zugewiesenen Beschäftigten des Rhein-Kreises Neuss soll an die Höhe der Vergütung der von der Bundesagentur für Arbeit zugewiesenen Beschäftigten angenähert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu einen Vorschlag zu erarbeiten.

Begründung:

Nach Auskunft des Personalrates bestehen zwischen den nach dem Tarifvertrag der Bundesagentur für Arbeit (TV-BA) und den nach dem TVöD bezahlten Beschäftigten Einkommensunterschiede von bis zu 600 €. Andere kommunale Träger der Jobcenter, wie unsere Nachbarstadt Mönchengladbach, haben daher bereits Gespräche mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) geführt, um der Ungleichbehandlung von kommunalen und BA-Beschäftigten entgegenzuwirken.

Die Personalsituation im Jobcenter Rhein-Kreis Neuss ist durch eine hohe Fluktuation und durch Fallzahlen, die tatsächlich weit über den Vorgaben liegen, geprägt. Vor diesem Hintergrund erklärt sich kaum ein kommunaler Beschäftigter freiwillig dazu bereit, ins Jobcenter zu wechseln. Eine höhere Vergütung wäre ein Anreiz für kommunale Beschäftigte, sich trotz der problematischen Arbeitssituation für die anspruchsvolle Tätigkeit im Jobcenter zu entscheiden. Neben der Vermeidung einer Ungleichbehandlung von kommunalen und BA-Beschäftigten geht

es bei der Zahlung einer höheren Vergütung somit auch um eine angemessene Wertschätzung für die unverzichtbare Arbeit, die im Jobcenter für den sozialen Frieden geleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Thiel MdL
- Vorsitzender -

Ö 11.2

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.03.2017

010 - Büro des Landrates/Kreistages

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1991/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Antrag der Kreistagsfraktion SPD vom 13.03.2017 zum Thema "Entfristung Jobcenter"

Anlagen:
Antrag SPD_ Jobcenter

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

O 11.2

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20
Fax: 02181 / 2250 40
Mobil: 0173 / 7674919
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung

41460 Neuss

13. März 2017

Kreistag am 28. März 2017

Sehr geehrter Herr Landrat,

hiermit beantragen wir, den nachstehenden Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages am 28. März 2017 zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Die dem Jobcenter durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Beschäftigten werden nicht mehr durch das Technologiezentrum Glehn (TZG) befristet eingestellt und dann im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung ans Jobcenter ausgeliehen, sondern bis auf Weiteres durch den Rhein-Kreis Neuss selber unbefristet eingestellt. Damit soll eine Annäherung an die von der Trägerversammlung formulierte Zielsetzung eines Befristungsanteils von 10% erfolgen.

Begründung:

Nach Auskunft des Personalrates wird der als politisch noch akzeptabel anzusehende Befristungsanteil von 10 % beim Jobcenter Rhein-Kreis Neuss weiterhin deutlich überschritten. Dies ist neben den befristeten Einstellungen durch die Bundesagentur für Arbeit auch auf die Einstellungspraxis des Rhein-Kreises Neuss zurückzuführen.

So rekrutiert sich die überwiegende Mehrheit der durch den kommunalen Träger zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte nicht aus der eigenen Kernverwaltung, sondern

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

wird durch das TZG befristet (ohne Sachgrund) eingestellt und dann dem Jobcenter im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung gestellt. Da die Verlängerung von sachgrundlosen Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz nur zeitlich begrenzt möglich ist und eine Entfristung oft nicht angeboten wird, müssen die vom TZG verliehenen Beschäftigten regelmäßig ersetzt werden. Die damit zwangsläufig verbundene hohe Fluktuation wirkt sich negativ auf Qualität und Leistungsfähigkeit des Jobcenters aus. Einerseits geht das Wissen der zu ersetzenden Beschäftigten verloren, andererseits müssen ständig neue Mitarbeiter eingearbeitet werden.

Eine deutliche Reduzierung des Befristungsanteils ist daher nicht nur aus Gründen der Fairness gegenüber den betroffenen Beschäftigten (Planbarkeit des eigenen Lebens) dringend geboten, sondern auch notwendig, damit das Jobcenter seine Pflichtaufgaben gegenüber den Leistungsberechtigten in angemessener Qualität erfüllen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Thiel MdL
- Vorsitzender -

Geschäftsstelle:
Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr